



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

geändert durch Änderungssatzungen vom 09.02.1981, 06.04.1981, 28.11.1989, 16.07.2001, 18.07.2006 und 01.07.2014

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 15. Juli 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	18,00 €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	36,00 €,
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	50,00 €,
von mehr als 8 Stunden	60,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 30,00 € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats in Höhe von 36,00 € je Sitzung und für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 18,00 € je Sitzung.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt
- | | |
|--|------|
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Benzingen | 50 % |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Harthausen | 50 % |
- des jeweiligen Mindestbetrages der monatlichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der jeweiligen Gemeindegrößengruppe.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem in Abs. 1 genannten Sitzungsgeld die folgende monatliche Aufwandsentschädigung: der erste Stellvertreter 60,00 €, die weiteren Stellvertreter 30,00 €. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. § 3 Abs. 2 tritt in Kraft beim Amtsantritt der Ortsvorsteher nach den Ortschaftsratswahlen 1980. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. März 1972 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.